

Die Entwicklung der Gemeindefinanzen seit Kriegsbeginn

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern**

Band (Jahr): - **(1945)**

Heft 22

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

IX. Die Entwicklung der Gemeindefinanzen seit Kriegsbeginn

Vor dem Kriege und eigentlich bis Kriegsende war die finanzielle Lage der Gemeinden allgemein verhältnismässig bedeutend besser als die des Kantons. Die Nachkriegskrise mit ihren steigenden sozialen Lasten bewirkte einen gewissen Umschwung. Trotz kräftiger Unterstützung durch den Staat wurden viele notleidend. Der besonders schwierigen Lage der Gebirgsgemeinden, denen der sinkende Waldertrag einen starken Ausfall verursachte, wurde durch höhere Kantonszuschüsse Rechnung getragen.

Die Bestrebungen nach einem für die Gemeinden günstigeren Finanzausgleich mit dem Staat waren stets lebhaft, mussten aber an dessen prekärer Lage scheitern.

Für alle Angriffe oder Abschreibungen vom Kapitalvermögen sowie für Liegenschaftserwerbungen und Liegenschaftsveräusserungen, die eine Kapitalverminderung zur Folge haben, muss der Regierungsrat seine Zustimmung erteilen. Auf diese Weise kann von zentraler Stelle aus die Schuldenvermehrung bis zu einem gewissen Grade vermindert werden; daneben ermöglicht diese fortlaufende Kontrolle einen klaren Ueberblick über die finanzielle Lage der Gemeinden. Genaue Erhebungen über diesen Punkt sind indessen ausserordentlich schwer vorzunehmen und müssen notwendigerweise unvollständig bleiben, weil als Geldgeber neben Banken und Versicherungsgesellschaften eine grosse Zahl von Kassen, Körperschaften, Privaten usw. figurieren, die nicht in Erhebungen einbezogen werden können (Bericht der Direktion des Gemeindegewesens 1934). Das gewaltige Ansteigen der Belastung durch die Krisenfolgen (Arbeitslosenfürsorge, Notstandsarbeiten u. dgl.) spiegelt sich in den Zahlen, die die Direktion des Gemeindegewesens zusammenstellt.

Der Grosse Rat hatte, da der Staat aus eigenen Mitteln nicht mehr helfen konnte, am 14. September 1932 die Ermächtigung erteilt, der Kantonalbank gegenüber die Staatsgarantie bis zum Betrage von 1 Million Franken zu übernehmen für die Anleihen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von Gemeinden, die die notwendigen Kredite bei den Finanzinstituten nicht mehr aufbringen könnten. Um sich zu entlasten, richtete der Regierungsrat Ende 1932 an den Bundesrat das Gesuch, es sei dem Kanton Bern ein sehr niedrig verzinsliches Darlehen im Betrage von 8 Millionen Franken zu gewähren. (17. Februar 1933.) In teilweiser Entsprechung bewilligte der Bund 3 Millionen Franken zu 2 %, befristet auf 1 Jahr zuhanden der notleidenden jurassischen Gemeinden. Der Regierungsrat stellte diesen Betrag der Bernischen Kreditkasse zur Verfügung, die daraus den betreffenden Gemeinden Darleihen zu 2½ % gewährte.

Am 22. November 1933 erweiterte der Grosse Rat die Garantie für Gemeindeanleihen auf 2 Millionen Franken. Immer und immer wieder mussten die teil-

weise recht unbekümmert Anleihen aufnehmenden Gemeinden darauf aufmerksam gemacht werden, dass alle Massnahmen zur Erleichterung der Geldbeschaffung eine dauernde Gesundung des Gemeindehaushaltes nicht zu bewirken vermöchten. Nur eine rigorose Anpassung des Budgets an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse, sei es durch Steuererhöhungen oder, wo das nicht mehr möglich ist, durch rücksichtslose Einschränkung aller nicht gesetzlich vorgeschriebenen Ausgaben versprechen Erfolg.

Es wurden für die Aufnahme von Anleihen und Bankkrediten Ermächtigungen in folgender Höhe erteilt:

	Total	Davon Konversionen
1916	8 623 624	2 246 750
1925	52 426 815	39 674 200
1930	11 072 288	1 723 871
1934	12 134 329	4 378 448
1935	10 589 440	1 950 100
1936	8 212 082	1 600 000

Eine grosse Erleichterung kann den Gemeinden in Form der Herabsetzung oder des Erlasses der Schuldenabzahlungen gewährt werden. Die allzu häufig eingehenden diesbezüglichen Gesuche und gewisse Missbräuche veranlassten den Regierungsrat am 8. Oktober 1935 zum Erlass eines besonderen Beschlusses: Alle Gesuche von Gemeinden um Beiträge von über Fr. 2000 für Gemeindearbeiten müssen der Direktion des Gemeindegewesens überwiesen werden, die feststellt, ob der Kostenanteil der Gemeinden an diesen Arbeiten nicht den Gemeindehaushalt über Gebühr belastet. Es sollen auf diese Weise die Gemeinden angehalten werden, sich über die Grösse der Belastung und deren Tilgung rechtzeitig Rechenschaft zu geben, auch wenn die Kantons- und Bundesbeiträge hoch sind und verlocken könnten.

Gegen Ende der untersuchten Periode verschaffte die Belebung in der Uhrenindustrie den am schwersten betroffenen Gemeinden wieder etwas Luft; ob indessen ihre energischen Bemühungen zum Abbau ihrer Schulden in der neuen noch schwierigeren Situation Erfolg haben können, scheint mehr als fraglich.